

Chronologische Abfolge betreffend K. M. und V. M.:

1. Die Pflichtschule Urfahr - Umgebung (HS Gramastetten) war mit dem schulischen Werdegang der ältesten Tochter (E. M.) nie befasst. Sie besuchte ein Gymnasium in Linz.
2. K.M. wurde im November 2001, V.M. im September 2002 in der HS Gramastetten angemeldet. V.M. wurde in der 1. Klasse eingeschult, K.M., die vorher ein Linzer Gymnasium besuchte und dort die 2. Klasse negativ abschloss unterzog sich einer Nachtragsprüfung an der HS Gramastetten. Sie bestand diese Prüfung und wurde in die 3. Klasse aufgenommen.

Die Jugendwohlfahrt der Bezirkshauptmannschaft Urfahr – Umgebung war vom Anfang an in die Betreuung der Familie M. / L. eingebunden.

3. V.M. besucht den Unterricht regelmäßig – ausgenommen einige Abwesenheiten aus Krankheitsgründen, K.M. besuchte die Schule nur sporadisch. Sie war bis Ende des 1. Semesters 2002/03 nur an 22 Tagen an der Schule. Für ihre Fehlzeiten gab es immer Entschuldigungen von Seiten der Mutter.
4. Wegen der vielen Fehlzeiten wurde erstmals am 12. Oktober 2002 der Bezirksschulrat Urfahr-Umgebung schriftlich informiert. Wegen der offensichtlichen Schulangst des Kindes wurde vereinbart, ihr die Prüfungen zu den einzelnen Unterrichtsabschnitten nach einem eigens erstellten Prüfungsplan abzunehmen.
Die Schülerin K.M. erschien zu den Prüfungsterminen nur unregelmäßig. Jene Prüfungen, die sie ablegte, wurden aber auch bestanden.
5. Am 24. 3. 2003 wurde wegen der vielen Fehlzeiten von K.M. eine Aussprache beim Bezirksschulrat Urfahr-Umgebung angeordnet. Gemeinsam mit der Jugendwohlfahrt und einer sozialen Einrichtung, die Kinder mit Schulangst betreut, wurde vereinbart, dass K.M. täglich die Hauptgegenstände besuchen muss und ein Schulbesuch mindestens an 3 Wochentagen erfolgen muss. Innerhalb von 3 Wochen muss jeder Gegenstand mindestens einmal besucht werden.
6. Weitere Mitteilung der HS Gramastetten an den Bezirksschulrat Urfahr – Umgebung am 30. 4. 2003:
Die getroffenen Vereinbarungen mit der Jugendwohlfahrt und dem Bezirksschulrat werden nicht eingehalten.
7. In der Folge wurde ein Antrag auf Erziehungshilfe für die Schülerin K.M. an das Pflugschaftsgericht Urfahr –Umgebung gestellt, weil eine Kindeswohlgefährdung von Seiten der Schule angenommen wurde. Gleichzeitig wurde eine Untersuchung des Kindes bei Herrn Dr. G. im Kinderklinik Linz eingefordert.
8. K.M. kann wegen ihrer vielen Fehlzeiten das Schuljahr 2002/03 nicht

abschließen. Die Prüfungen werden ihr bis Dezember 2003 gestundet.

9. **20. 11. 2003:** Mitteilung der Schulleitung der HS Gramastetten an den BSR, Jugendwohlfahrt und Pflugschaftsgericht: ausgemachte Prüfungstermine werden nicht wahrgenommen. Ein Abschluss der 3. Klasse ist bis zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich. Durch eine weitere Stundung der Prüfungen kann K.M. die 3. Klasse Ende April 2004 positiv abschließen.
11. Juni 2004: Beginn der Prüfungen für die 4. Klasse. Mit Ende dieses Schuljahres 2003/04 hatte K.M. die Schulpflicht erfüllt.
10. **15. 3. 2005:** Erstmalige auffällige Fehlzeiten bei V.M. (Schülerin der 3. Klasse) - Meldung an die Jugendwohlfahrt.
11. **19. 4. 2005:** Anzeige bei der BH Urfahr über das unentschuldigte Fernbleiben gemäß Schulpflichtgesetz 1985 von V.M..
12. **Juli 2005:** V.M. kann auf Grund ihrer vielen Fehlzeiten die 3. Klasse nicht positiv abschließen. Sie wird im Herbst 2005 die 3. Klasse wiederholen.
13. **14. 10. 2005:** Neuerliche Meldung der Schulleitung an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung über den sporadischen Schulbesuch und das unentschuldigte Fernbleiben der Schülerin V.M.
14. **19. 10. 2005:** Anzeige gemäß Schulpflichtgesetz 1985
15. **23. 10. 2005:** Entzug der Obsorge – Aufnahme der Kinder in der Kinderklinik Linz

Von Seiten der Schule konnte eine Verwahrlosung der Kinder in keiner Phase der Befassung mit dieser Angelegenheit festgestellt werden. Die Kinder nahmen an Schulveranstaltungen teil, waren sauber gekleidet und gut genährt. Der Kontakt der Mutter mit der Schule blieb ständig aufrecht. Getroffene Vereinbarungen wurden kurzzeitig immer eingehalten. Für Fehlzeiten der Kinder gab es meist schriftliche Entschuldigungen und auch ärztliche Bestätigungen.

Entschuldigungsgründe waren häufig psychische Überbelastungen der Kinder wegen Gerichtsverhandlungen, die die Trennung der Eltern mit sich brachte.

Bericht: "Familie aus Gramastetten"

Es handelt sich um eine Familie mit Scheidungshintergrund.

Der erste Kontakt mit der Jugendwohlfahrt der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung entstand im Jahr 2000 wegen unregelmäßigen Schulbesuchs der ältesten Tochter E.M.. Am 19.12.2000 erfolgte die Information durch die Bezirksschulinspektion Linz, dass häuslicher Unterricht für E.M. bewilligt wurde.

Anfangs gab es freiwillige Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Kindesmutter.

Ein erster schriftlicher Situationsbericht an das Pflęgschaftsgericht durch die Jugendwohlfahrt Urfahr-Umgebung erfolgte im Mai 2001 (mangelnder Kooperationswille der Kindesmutter, der sich später wieder besserte).

Am 23.5.2001 informierte das Pflęgschaftsgericht die Jugendwohlfahrt über ein Telefonat mit der zuständigen Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie: ihrer Einschätzung zufolge liege keine konkrete Gefährdung von E.M. vor und es werde zu viel Druck von Jugendwohlfahrt und Gericht auf die Familie ausgeübt.

Bis zum Jahr 2005 erfolgten insgesamt 9 Tagsatzungen bei Gericht.

Es erfolgte ab Juli 2002 eine sozialpädagogische Einzelbetreuung der Tochter K.M. durch eine Psychotherapeutin im Auftrag der Jugendwohlfahrt, Kooperationsbereitschaft der Kindesmutter war gegeben; die kleinere Tochter V.M. ging regelmäßig in die Schule.

Bis Anfang 2003 gab es eine freiwillige Zusammenarbeit der Kindesmutter in Bezug auf die Einzelbetreuung der Tochter K.M. mit der Jugendwohlfahrt, die im Februar 2003 von der Kindesmutter widerrufen wurde. Es war ein erneutes Fehlen von K.M. in der Schule feststellbar.

Mitte 2003 erfolgten Auflagen durch das Pflęgschaftsgericht in Bezug auf regelmäßigen Schulbesuch, Inanspruchnahme der Einzelbetreuung, in Bezug auf Termine zur Abklärung der Kinder in der Landeskinderklinik...), die teilweise von der Kindesmutter eingehalten wurden. Im August 2003 erfolgte ein erster Abklärungstermin für K.M. und V.M. in der Landeskinderklinik.

Im Jahr 2003 stellte der Kindesvater einen Antrag bei Gericht auf die Einräumung eines Besuchsrechtes, die Jugendwohlfahrt unterstützte diesen Antrag. Eine Gerichtsentscheidung über das Besuchsrecht von V.M. erfolgte 2005.

Von 2002 bis 2005 wurde über Veranlassung des Gerichtes immer wieder Primar Dr. G. als Gutachter eingesetzt, der auch phasenweise beinahe ein Vertrauensverhältnis zur Familie aufbauen konnte. Mehrfach gab er die gutachtliche Empfehlung, dass man mit Zwangsmaßnahmen vorsichtig sein sollte bzw. zum jeweils gegebenen Zeitpunkt keine Intervention gegen den Willen der Kindesmutter durchführen sollte solange die Freiwilligkeit gegeben ist.

Die Kooperationsbereitschaft der Kindesmutter schwankte und die Jugendwohlfahrt erhielt weitere Meldungen über versäumte Schulbesuche, insbesondere bei K.M.. Die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Kindesmutter machte weitere Tagsatzungen bei Gericht notwendig.

Hausbesuche erfolgten deswegen nicht, weil bis zum Frühsommer 2005 keine Hinweise auf Vermüllung im Haus gegeben waren und gleichzeitig bei den oben genannten Gerichts-, Krankenhaus- und Schulterminen von den Kindern persönliche Eindrücke gewonnen werden konnten.

Im April 2005 erfolgte nach Absprache mit dem Gericht ein unangemeldeter Hausbesuch anlässlich V.M.s Fehlstunden in der Schule, bei dem die Mutter den Zutritt zum Haus verweigerte, jedoch ein Gespräch am Gartentor zuließ. Mehrere volle Müllsäcke vor dem Eingang des Hauses waren ein erster aber noch unklarer Hinweis auf unordentliche Zustände.

Am 19. Juli 2005 fand eine Tagsatzung bei Gericht (in Anwesenheit der Mutter, K.M. und V.M. sowie des Gutachters und von Vertretern der Jugendwohlfahrt) statt.

Ergebnis der Tagsatzung: Wenn die Vereinbarung mit der Kindesmutter hält, die beiden jüngeren Kinder zu insgesamt sechs ambulanten Terminen in die Landeskinderklinik zu bringen, sollen keine Zwangsmaßnahmen erfolgen. Die Einhaltung dieser Vereinbarung soll beobachtet und es soll bei Gefahr in Verzug eingeschritten werden. Die Kindesmutter hielt diese Vereinbarung ein: 5 Termine wurden zwischen 27.7. und 5.9.2005 bei Primar Dr. G. wahrgenommen.

Gleichzeitig langten aber Hinweise auf die Zuspitzung der häuslichen Situation (Vermüllung) ein; am 24.10.2005 erfolgte die Abnahme der Kinder durch die Jugendwohlfahrt wegen Gefahr im Verzug.

Insgesamt lag eine langjährige schleichende Entwicklung vor, die gegen Sommer/Herbst 2005 völlig eskalierte und daher zur Abnahme der Kinder führte.

Betrifft:

1. E.M.
 - Schulpflichtig bis Juli 2001
2. K.M.
 - Schulpflichtig bis Juli 2004
3. V.M.
 - Schulpflichtig bis Juli 2007

1999/00 wurden E.M. und K.M. ins Europagymnasium Linz-Auhof aufgenommen.

E. M. kam aus der Körnerschule, sie wiederholte daher bereits die 2.Klasse. Wegen sehr unregelmäßigen Schulbesuches bzw. Nichtantreten zu Feststellungs- und Nachtragsprüfungen erzielte sie auch im Wiederholungsjahr keinen Schulabschluss.

Im Schuljahr 200/01 wurde sie wiederum in die 2.Klasse "eingeteilt".

Bereits mit 12.5.2000 verständigte die Schulärztin des EG Linz-Auhof die Jugendwohlfahrtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (genaue Auflistung der Problematik, dramatischer Appell an die Behörde).

Da von einer Fachärztin für Neurologie die Schulunfähigkeit von E.M. ernsthaft in Zweifel gezogen wurde, beauftragte der Landesschulrat den Bezirksschulrat mit einer Überprüfung derselben. Sodann wurde mit 14.12.2000 von Frau Bezirksschulinspektorin die Anzeige des häuslichen Unterrichts zur Kenntnis genommen. Im Akt des Bezirksschulrates Linz-Stadt findet sich die Aktennotiz, dass eine Anzeige des häuslichen Unterrichts während des Schuljahres nicht möglich sei (dies ist unzweifelhaft richtig).

Zu den Externistenprüfungen, die mit dem häuslichen Unterricht verbunden sind, trat die Schülerin nicht oder sehr unregelmäßig an.

Da sie im Juli 2001 die Schulpflicht erfüllt hatte, war kein Einschreiten schulischerseits mehr möglich.

K.M. besuchte in den Schuljahren 1999/00 und 2000/01 das EG Linz-Auhof.

Sie war relativ unauffällig, auffällig waren auch hier die zahlreichen Fehlstunden. Am 27.9.2001 wurde die Schülerin vom Schulbesuch abgemeldet.